

**96. 1. Abwendung eines Vermögensnachteils als Verschaffung eines Vermögensvorteils nach dem § 349 StGB.**

**2. Voraussetzungen, unter denen ein Beamter vermöge seines Amtes i. S. des § 346 StGB. zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufen ist.**

II. Straffenat. Ur. v. 17. August 1939 g. D. 2 D 426/39.

I. Landgericht Landsberg a. B.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte bearbeitete als Registrator die Zivil- und Strafsachen der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in S. In einer der Strafsachen, die ihm in dieser Weise dienstlich zur Behandlung zugewiesen waren, hatte das Gericht wegen Übertretung auf 100 RM. Geldstrafe, ersatzweise 20 Tage Haft erkannt. Der Verurteilte hatte Revision eingelegt, jedoch die Revisionsanträge nicht rechtzeitig angebracht. Das

Amtsgericht hatte deshalb die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen. Der Verurteilte hatte hierauf die Entscheidung des Revisionsgerichtes beantragt. Der Richter hatte demgemäß durch Verfügung vom 26. Juli 1937 angeordnet, die Akten an das Revisionsgericht zu übersenden. Die Verfügung ist nicht ausgeführt worden. Die Strafakten waren seitdem aus dem Geschäftsgange verschwunden und wurden erst am 14. Dezember 1938 von dem Angeklagten unerledigt herausgegeben. Ersuchen der StA. und der Amtsanwaltschaft um Überlassung der Akten für ein anderes Verfahren verschwanden ebenfalls, desgleichen Erinnerungsschreiben zu diesen Ersuchen, auch Aktenstücke, die ein auswärtiges Gericht dem Amtsgerichte mit dem Ersuchen zugeleitet hatte, mit Bezug auf das in den verschwundenen Strafakten behandelte Verfahren Zeugen zu vernehmen, und die im Anschluß an dieses Ersuchen dem Amtsgerichte zugegangenen Erinnerungsschreiben. Die Strafkammer stellt fest, der Angeklagte habe zunächst infolge Arbeitsüberlastung die Erledigung der richterlichen Verfügung, mit der die Übersendung der Strafakten an das Revisionsgericht angeordnet worden war, „verbummelt“ und dann, als er die Strafakten wiedergefunden habe, diese aus Angst vor dienststrafrechtlicher oder strafgerichtlicher Verfolgung nicht abgesandt. Als die Anfrage der Amtsanwaltschaft vom 7. September 1937 eingegangen sei, habe er die Akten — die er also in diesem Zeitpunkte schon wieder gefunden hatte — nicht abgesandt, sondern versteckt. Darüber hinaus hat die Strafkammer die Überzeugung erlangt, der Angeklagte habe die Erinnerungsschreiben der StA. und der Amtsanwaltschaft, die nicht wieder zum Vorscheine gekommen sind, vernichtet. Ferner hat der Angeklagte auch das Ersuchen an das Amtsgericht um Zeugenvernehmung mit den beigegebenen Aktenstücken sowie die nachfolgenden Erinnerungsschreiben versteckt.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Verbrechens gegen die §§ 348, 349 StGB. in Tateinheit mit Verbrechen gegen den § 346 StGB. begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

1. Die Revision macht geltend, der Angeklagte habe die Tat nicht in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dem steht jedoch der in dem angefochtenen Urteil auch für das Revisionsgericht bindend festgestellte Sachverhalt entgegen. Denn die Strafkammer legt dar, der Angeklagte habe mit seinem Tun die Folgen der ihm drohenden Straf- und Dienst-

strafverfahren abwenden wollen, die er wegen eines früheren, bereits dienststrafrechtlich geahndeten Vorfalles in besonderem Maße gefährdet habe. Beide Verfahren hätten auch, wie die Strafkammer weiter ausführt, die Vermögenslage des Angeklagten unmittelbar betroffen. Dessen sei er sich auch voll bewußt gewesen. Mit Rücksicht auf das früher gegen ihn durchgeführte Dienststrafverfahren habe er mit seiner Dienstentlassung, also dem Verluste seines Einkommens, gerechnet. Hierzu weist die Strafkammer zutreffend darauf hin, daß auch die Abwendung eines drohenden Vermögensnachteilés als die Verschaffung eines Vermögensvorteils i. S. des § 349 StGB. anzusehen ist. Das gilt, wie das RG. schon früher ausgesprochen hat, namentlich auch dann, wenn die Absicht des Täters bei einer nach dem § 348 StGB. strafbaren Handlung dahin geht, die vermögensrechtlichen Nachteile der drohenden Entdeckung und Ahndung eines vorausgegangenen Verhaltens von sich abzuwenden (RGUrt. v. 13. Mai 1930 I D 346/30 = JW. 1930 S. 3414 Nr. 23).

2. Die Revision behauptet ferner, das sachliche Recht sei dadurch verletzt, daß das LG. bei dem festgestellten Sachverhalte den § 346 StGB. gegen den Angeklagten angewendet habe. Aber auch insoweit wird die Verurteilung durch die Feststellungen des LG. getragen. Gegenüber den Ausführungen der Revision ist darauf hinzuweisen, daß der § 346 StGB. durch den Art. 3 Nr. 19 G. v. 24. November 1933 RGBl. I S. 995 geändert worden ist. Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufen ist und wissentlich jemanden der im Gesetze vorgesehenen Strafe entzieht, macht sich nach der nunmehr geltenden Fassung eines Verbrechens gegen den § 346 StGB. schuldig. Aber auch schon die bisherige Fassung, die sich gegen den Beamten richtete, „welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Straf Gewalt mitzuwirken hat, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt“, umschloß in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des RG. erfahren hat, alle Amtshandlungen, die die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens zum Gegenstande hatten. Dieser umfassende Geltungsbereich der Strafbestimmung ist nunmehr dem Gesetz unmittelbar zu entnehmen, das auf die Pflicht zur amtlichen Mitwirkung bei einem Strafverfahren schlechthin gerichtet ist, andererseits allerdings für die Vollenbung der Straftat die Entziehung als

Erfolg zum Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes macht. Die Neufassung des Gesetzes hat auch die Erfordernisse des inneren Tatbestandes der Straftat gegen den § 346 StGB. klargestellt. Die Bedeutung der Worte des bisherigen Gesetzes, daß der Täter in der Absicht gehandelt habe, jemanden rechtswidrig der gesetzlichen Strafe zu entziehen, ist in der Rechtsprechung nicht immer einheitlich beurteilt worden (vgl. RG. Ur. v. 21. September 1911 1 D 477/11 = *GM. Bd. 59 S. 445* und *RG. St. Bd. 54 S. 351*). Nunmehr wird das Verbrechen verwirklicht, wenn der Täter die seinen äußeren Tatbestand erfüllende Handlung oder Unterlassung wissentlich vornimmt. Das trifft dann zu, wenn dem Täter bestimmter Vorsatz nachgewiesen ist (*RG. St. Bd. 66 S. 298, 302*). Ein weiteres, darüber hinausgehendes Merkmal, etwa das Vorliegen eines bestimmten Beweggrundes für das Verhalten des Täters, ist somit nicht Bestandteil des gesetzlichen Tatbestandes.

Unter den Beamten i. S. des § 346 StGB. sind schon nach der bisherigen Fassung des Gesetzes nicht nur die verantwortlich leitenden Beamten, sondern alle Beamten der Behörde verstanden worden, die im Rahmen des ihnen dienstlich erteilten Auftrages Handlungen vorzunehmen haben, die einen Ausfluß der der Behörde als solcher verliehenen Staatsgewalt bilden. Auch die geschäftsleitenden Verfügungen und Handlungen werden vermöge der der Behörde übertragenen Staatsgewalt vorgenommen und sind daher, wenn sie diesem Zwecke dienen, zur Durchführung eines Strafverfahrens i. S. des Gesetzes bestimmt. Ein Beamter, der eine Handlung oder Entscheidung zur Durchführung eines Strafverfahrens oder einer Vollstreckung aus ihm nur vorzubereiten hat, kann aber nicht Täter sein. Dazu gehört vielmehr, daß er unter eigener Verantwortung bei einem Strafverfahren oder der Vollstreckung mitzuwirken hat. In allen diesen Beziehungen ist durch die Neufassung des Gesetzes keine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eingetreten (vgl. dazu *RG. Ur. v. 14. Oktober 1929 2 D 889/29 = HR. 1930 Nr. 463* und *RG. Ur. v. 14. Oktober 1935 5 D 578/35 = HR. 1936 Nr. 169*).

Der Angeklagte war vermöge des ihm übertragenen amtlichen Aufgabenkreises zur Mitwirkung bei dem hier in Rede stehenden Strafverfahren berufen. Denn er hatte durch die Verfügung des Richters vom 26. Juli 1937 den dienstlichen Auftrag erhalten, die Akten an das

Revisionsgericht abzugeben. Die Strafkammer folgert hieraus, daß er damit bei diesem Strafverfahren i. S. des Gesetzes mitzuwirken hatte. Rechtliche Bedenken sind nach den oben gegebenen Darlegungen dieser Auffassung nicht entgegenzusetzen, da der Angeklagte, wie dargetan ist, unter eigener Verantwortung eine Handlung vorzunehmen hatte, die dem gesetzlichen Fortgange des Strafverfahrens unmittelbar zu dienen bestimmt war, und diese pflichtwidrig unterließ. Es handelte sich dabei nicht um eine Tätigkeit, mit der lediglich eine unter der Verantwortung eines anderen Beamten vorzunehmende Handlung oder Entscheidung vorzubereiten gewesen wäre. Vielmehr hatte der Angeklagte ganz im Gegenteil eine bereits getroffene Entscheidung auszuführen, nämlich die Anordnung der Übersendung der Akten an das Revisionsgericht. Daß ihm keinerlei Sachentscheidung in dem Strafverfahren übertragen war, kann die Anwendung des § 346 StGB. gegen ihn nicht ausschließen. Es genügt ein bloßes „Mitwirken“, also die amtliche Beteiligung des Beamten an der Durchführung des Strafverfahrens in irgendeiner Form. Sie ist daher auch bei einem Beamten gegeben, der dazu berufen ist, die Einsendung der Strafakten gemäß dem § 346 Abs. 2 StGB. einer vorausgehenden Verfügung des Richters gemäß zu bewerkstelligen.

Durch den Antrag des Verurteilten auf die Entscheidung des Revisionsgerichtes und die Einsendung der Akten an dieses wird allerdings die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt. Indessen ergab sich hier tatsächlich durch das Weisetteschaffen der Akten die Verhinderung der Strafvollstreckung, so daß dadurch der Verurteilte zumindest auf Zeit der gesetzlichen Strafe entzogen worden ist (RGSt. Bd. 70 S. 251, 254). Die Strafkammer stellt auch fest, daß der Angeklagte das wissentlich getan hat. Denn er war sich, wie dargelegt wird, im klaren darüber, durch das Verstecken der Akten die Durchführung des Verfahrens zu verhindern. Mithin ist die Verwirklichung des Tatbestandes des § 346 StGB. in jeder Beziehung rechtlich einwandfrei nachgewiesen. Bei dieser besonderen Straftat scheidet Begünstigung, begangen durch dieselbe Handlung, aus Rechtsgründen aus (RGSt. Bd. 63 S. 276, 277).